

Tax Notes

Our business – your insight

Umsatzabgabepflicht bei inländischem Versicherungsnehmer

In den letzten Tax Notes haben wir auf das Risiko einer Umsatzabgabepflicht bei Vermittlung von Mitarbeiterbeteiligungen aufmerksam gemacht. Neben der Umsatzabgabepflicht aufgrund Käufen- und Verkäufen von Wertpapieren, gibt es auch eine Abgabepflicht auf Prämienzahlungen für Versicherungen, wenn diese „zum inländischen Bestand eines der Aufsicht des Bundes unterstellten oder eines inländischen öffentlichrechtlichen Versicherers gehören“. Dies dürfte mehrheitlich bekannt sein. Weniger bekannt ist, dass die Abgabepflicht auf den inländischen Versicherungsnehmer „übergeht“, wenn dieser eine Versicherung mit einem nicht der Bundesaufsicht unterstellten ausländischen Versicherer abgeschlossen hat (Ausnahmen für diverse Versicherungsarten). Dabei ist es nicht wie bei der Umsatzabgabe relevant, ob der inländische Versicherungsnehmer als Effektenhändler qualifiziert oder nicht. Aufgrund der formalistischen Handhabung der Abgabepflicht, kann diese vermieden werden, indem eine ausländische Gruppengesellschaft Versicherungsnehmer ist und die Kosten lediglich an die Schweizer Gesellschaft weiterverrechnet werden.

Ansiedlung eines Unternehmens in der Schweiz – Was gilt es zu beachten?

Der erste Schritt bei der Ansiedlung besteht darin, die Rechtsform der Gesellschaft festzulegen. Die meisten Unternehmen entscheiden sich für eine Kapitalgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die wesentlichen Unterschiede liegen im Gesellschaftskapital (Haftungssubstrat) und in der Publizität. Das Mindestkapital einer AG beträgt 100'000 CHF, wovon mindestens 50'000 CHF liberiert werden muss. Das Mindestkapital einer GmbH beläuft sich auf lediglich 20'000 CHF, wobei das gesamte Kapital liberiert werden muss. Während die Aktionäre einer AG nicht öffentlich publiziert werden, sieht das Gesetz vor, dass die Gesellschafter einer GmbH im öffentlich zugänglichen Handelsregister publiziert werden. Bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft sind verschiedene administrative Abklärungen und Vorbereitungen zu treffen: Dazu gehören die Formulierung der Statuten und Gründungsdokumente, die Eröffnung eines Schweizer Bankkontos zur Einzahlung des nominellen Kapitals, die Eingabe an das schweizerische Handelsregister zur Eintragung der Gesellschaft, sowie die Mandatierung einer Prüfgesellschaft sofern

eine Revision nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist. Nachfolgend erhalten neuansiedelnde Unternehmen einen groben Überblick über das Schweizer Steuer- und Sozialversicherungssystem.

Steuerliche Grundlagen

In der Schweiz werden die natürlichen und juristischen Personen sowohl auf Bundes-, wie auch auf Kantons- und Gemeindeebene besteuert. Dies führt zu grossen Unterschieden in der effektiven Steuerbelastung eines Unternehmens und seiner Mitarbeiter. Für eine juristische Person beträgt der effektive Gewinnersatz auf Bundesebene stets 8.5%. Das Kapital wird auf Bundesebene nicht besteuert. Auf der Ebene der Kantone und Gemeinden sind die Gewinnersätze proportional oder progressiv ausgestaltet und variieren stark (von 6.0%-23.3%). Gleiches gilt für die Kapitalsteuersätze (von 0.001%-0.5288%). Die Steuern in der Schweiz als Geschäftsaufwand verbucht werden können, fallen die effektiven Steuersätze auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinden tiefer aus (insgesamt 12.3%-24.1%). Auf Ebene der Kantone können heute noch spezielle Steuerstadi geltend gemacht werden, wodurch die Steuerbelastung stark reduziert werden kann.

Für die Mitarbeiter sind die Steuersätze sowohl auf der Bundes-, wie auch auf der Kantons- und Gemeindeebene progressiv ausgestaltet.

Im Vergleich zu ausländischen Behörden sind die schweizerischen Steuerbehörden sehr zugänglich. Insbesondere die Möglichkeit zur Beantragung von steuerlichen Vorabbescheiden bei komplexen Angelegenheiten, wie beispielsweise Umstrukturierungen etc., steigert die Rechtssicherheit für lokale Unternehmen.

Mehrwertsteuer

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) erhebt auf den im Inland von Unternehmen gegen Entgelt erbrachten Leistungen sowie auf der Einfuhr von Gegenständen die Mehrwertsteuer bzw. Einfuhrsteuer. Die Steuerpflicht besteht grundsätzlich ab 100'000 CHF weltweit erzieltm Umsatz. Der Normalsteuersatz beträgt seit 01.01.2018 7.7%, der Sondersatz Beherbergung 3.7% und der reduzierte Steuersatz 2.5%. Letzterer gelangt insbesondere bei Lebensmitteln, Büchern, Medikamenten und weiteren Gütern des täglichen Bedarfs zur Anwendung.

Sozialversicherung

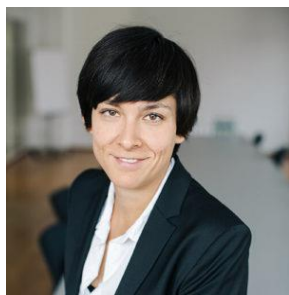
Für die Mitarbeiter bietet die Schweiz ein attraktives Sozialversicherungssystem, bestehend aus

drei Säulen. In der ersten Säule, der Alters-, Hinterlassenen-, und Invalidenversicherung sind alle Einwohner und Arbeitnehmer in der Schweiz versichert. Die zweite Säule dient der beruflichen Vorsorge und die dritte der privaten Vorsorge. Sowohl die Mitarbeiter, wie auch die Unternehmen sind verpflichtet, Beiträge für die ersten zwei Säulen des Schweizer Sozialversicherungssystems zu leisten, wobei die Beiträge für die zweite Säule erst ab einem Jahreseinkommen von CHF 21'150 zu leisten sind. Die Beiträge für die erste Säule betragen je 5.125% des Bruttoeinkommens für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, während ihre kumulierten Beiträge für die zweite Säule mindestens 7% und höchstens 18% betragen. Der Anteil des Arbeitgebers muss stets mindestens 50% dieser Beiträge entsprechen.

Niederlassungsbewilligungen

Im Hinblick auf die Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen der Mitarbeitenden ist zu unterscheiden, ob sie aus einem EU/EFTA-Staat oder aus einem Drittstaat stammen. Während die Erstgenannten vereinfachten Bewilligungsverfahren unterliegen, haben Arbeitnehmer aus Drittstaaten nur kontingentierten Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt (dies gilt auch für entsandte Mitarbeiter).

Die Wahrscheinlichkeit für deren Bewilligung steigt mit den Qualifikationen des Arbeitnehmers und den Auswirkungen des ansiedelnden Unternehmens auf die lokale Wirtschaft.



Judith Lorenz
lic. oec. publ., dipl. Steuerexpertin
Senior Manager
judith.lorenz@primetax.ch
+41 58 252 22 12



Dominic Nazareno
M.A. HSG, dipl. Steuerexperte
Senior Manager
dominic.nazareno@primetax.ch
+41 58 252 22 03